

WuB	I E 2. § 1 VerbrKrG 1.06	Bankrecht
LG Kiel	Darlehensgeberkündigung; Hauptdarlehensnehmer ohne eigenes Interesse am Kredit; Sittenwidrigkeit	

Leitsätze

- 1. Die Grundsätze des BGH über die Sittenwidrigkeit eines Darlehensvertrags von mitverpflichteten Ehegatten sind nicht anwendbar, wenn der Ehegatte Hauptdarlehensnehmer ist, aber kein eigenes Interesse an der Kreditaufnahme hat.**
- 2. Die Wirksamkeit einer Kündigung nach § 12 Abs. 1 VerbrKrG a.F. setzt voraus, dass bei Ausspruch der Kündigung die gesetzte zweiwöchige Frist abgelaufen ist, ohne dass Zahlungen geleistet wurden.**

L G Kiel, Urteil vom 9. März 2004
(3 O 43/03) – WM 2006, 808 (rechtskräftig)

Die Klägerin verlangt von der Beklagten die Rückzahlung eines Darlehensbetrages. Die Beklagte ist die Ehefrau des spielsüchtigen Oberstudienrates O, der durch seine Sucht die Familie in finanzielle Bedrängnis gebracht hat. Der Klägerin war dazu nichts bekannt.

Die Parteien unterzeichneten zunächst einen auf den 15.6.2000 datierten Vertrag über die Gewährung eines Darlehens über 15.000,00 DM. Dieses Darlehen hat die Klägerin zwischenzeitlich, nachdem die Beklagte es nicht mehr bediente, gekündigt. Die Beklagte wurde durch Urteil des LG Kiel vom 16. September 2003 zur Rückzahlung des offenen Restbetrages verurteilt. Die Beklagte unterzeichnete am 10.7.2000 einen an die Klägerin gerichteten Darlehensantrag über einen Betrag von 15.000,00 DM. Ihr Ehemann unterzeichnete den Antrag als „Ehegatte/Gesamtschuldner“ mit. Die monatlichen Nettoeinkünfte der Beklagten sind in dem Antrag mit 1.813,55 DM, die des Ehemanns mit 7.179,18 DM angegeben.

Unter dem 11.7.2000 unterzeichneten die Vertragsparteien einen Darlehensvertrag über 15.000,00 DM, der Ehemann dabei erneut als „Ehegatte/Gesamtschuldner“. Im Eingang des schriftlichen Vertrages ist die Beklagte gut sichtbar als Darlehensnehmerin aufgeführt. Der schriftliche Vertrag kam dergestalt zustan-

de, dass die Vertragsurkunde in den Räumen der Klägerin von einem Vertreter der Klägerin und dem Ehemann der Beklagten unterzeichnet wurde, dieser sodann die Urkunde mit nach Hause brachte und dort von der Beklagten unterzeichnen ließ. Darlehenssumme wurde vereinbarungsgemäß auf ein Konto bei der Klägerin ausgezahlt, das auf den Namen der Beklagten lautete, bei dem der Ehemann aber Kontomitinhaber war. Dieser hatte es verstanden, über die Angabe einer Postfachanschrift allein in den Besitz der jeweiligen Kontoauszüge zu kommen. Er nutzte das Konto nach den nicht weiter erläuterten Angaben der Beklagten „als Gehaltskonto (Fa. A.)“.

Nachdem die vereinbarten Rückzahlungsbeträge in den Monaten Juli, August und Oktober 2002 nicht eingegangen waren, mahnte die Klägerin die Beklagte mit Schreiben vom 28.10.2002 ab. Auch für die Folgezeit leistete die Beklagte die vereinbarten Rückzahlungsbeträge nicht. Mit Schreiben vom 8.11.2002 fordert die Klägerin die Beklagte letztmalig auf, die rückständigen Beträge spätestens bis zum 22.11.2002 einzuzahlen. Es heißt dann weiter: „Sollten Sie den geschuldeten Betrag innerhalb der vorgenannten Frist nicht vollständig an uns zurückgezahlt haben, werden wir das Darlehen kündigen und die Gesamtsumme zur Rückzahlung fälligstellen.“

Ein Gespräch über die Möglichkeiten einer einverständlichen Regelung bot die Klägerin der Beklagten nicht an.

Aus den Gründen

... Der zwischen den Parteien geschlossene Darlehensvertrag ist wirksam. Der Vertrag ist nicht sittenwidrig. Die Grundsätze des BGH zur Sittenwidrigkeit von Kreditverträgen mit mitverpflichteten Ehegatten finden hier keine Anwendung. Danach führt die krasse finanzielle Überforderung des mitverpflichteten Ehepartners bei nicht ganz geringfügigen Bankschulden zur Annahme der Sittenwidrigkeit, wobei die krasse

Überforderung grundsätzlich dann zu bejahen sei, wenn der Mitverpflichtete voraussichtlich nicht einmal in der Lage sei, die laufenden Zinsen mit seinen eigenen finanziellen Mitteln auf Dauer aufzubringen (BGH WM 2001, 402). Dies gilt aber nur für „bloße Mithaftende“, nicht aber dann, wenn der Ehepartner „gleichberechtigter Kreditnehmer“ werden solle. Gleichberechtigter Kreditnehmer sei derjenige, der ein eigenes Interesse an der Kreditaufnahme habe, auf die im Vertrag gewählten Formulierung „Mitarlehensnehmer“ u.ä. kommt es nicht an (BGH WM 2002, 1649).

Die Beklagte interpretiert diese Rechtsprechung des BGH derart, dass diese Grundsätze zur Sittenwidrigkeit von Darlehensverträgen auch dann eingreifen, wenn der Ehegatte Haupt-Darlehensnehmer ist, aber kein eigenes Interesse an der Kreditaufnahme hat, dieses vielmehr lediglich der mitunterzeichnende „Mitarlehensnehmer“ hat.

Dieser Ansicht folgt das Gericht nicht. Der BGH unterscheidet nicht generell, ob Darlehensnehmer eigenes Interesse an dem Kredit haben, sondern fragt dies allein bei dem „Mithaftenden“. Nur insoweit unterscheidet er den „bloßen Mithaftenden“, für den die Grundsätze der Sittenwidrigkeit des Vertrages gelten sollen, von dem „gleichberechtigten“ Kreditnehmer. Ist etwa der gleichberechtigte Kreditnehmer durch das Darlehen krass überfordert, so ist das Darlehen nicht aus diesem Grunde sittenwidrig. Für (Haupt-) Darlehensnehmer gelten die Grundsätze des BGH für den bloßen Mithaftenden nicht. Während der Bürge und bloße Mithaftende lediglich für den Darlehensgeber eine Sicherheit darstellen für den Fall, dass der Kreditnehmer selbst nicht zahlt, erwartet der Kreditgeber von dem (Haupt-) Darlehensnehmer selbst die Rückzahlung des Kredits. Diesem ist auch klar, dass er sich mit seiner Unterschrift selbst zur Rückzahlung des Kredits verpflichtet . . .

Anmerkung

1. Die folgenden Erwägungen beschäftigen sich primär mit der Ansicht des LG Kiel, wonach sich ein „Hauptdarlehensnehmer“ niemals - also auch nicht bei fehlendem Eigeninteresse an der Kreditaufnahme - auf die vom BGH aufgestellten Grundsätze über die Sittenwidrigkeit von Mithaftungsverpflichtungen berufen könne (Leitsatz 1). Das gelte auch bei krasser Überfor-

derung, weil vom Darlehensnehmer Rückzahlung des Kredits erwartet werde und ihm dies auch klar sei.

2. Für den Regelfall verdient diese Position Beifall. Es sind aber auch Konstellationen denkbar, in denen anderes gilt, weshalb der Entscheidungstenor sicherlich zu weit gefasst ist. Ob der konkrete Fall zutreffend entschieden wurde, ist schwer zu beurteilen, da der zugrunde gelegte Sachverhalt zum Teil sehr knapp, zum Teil nicht ganz eindeutig erscheint. So fungierte der Ehemann der Beklagten im Darlehensantrag als „Ehegatte/Gesamtschuldner“, was eher bloße Mitschuldnerschaft nahe legt, aber auch als Mitkreditnehmerposition verstanden werden könnte. Andererseits findet sich in der Entscheidung im Zusammenhang mit dem Ehemann aber auch die Wendung „Mitarlehensnehmer“. Dafür, dass es eigentlich um eine Geldspritze an den Ehemann ging, könnte auch sprechen, dass der schriftliche Vertrag in den Räumen der nunmehr klagenden Bank zunächst von einem Bankvertreter und dem Mann unterfertigt wurde, der die Urkunde nach Hause mitnahm und dann dort von seiner Frau als weitere (Haupt-)Darlehensnehmerin unterzeichnen ließ. Die Bank durfte daher wohl schon deshalb nicht ohne weiteres davon ausgehen, die Ehefrau wolle Kredit zur Befriedigung eigener Bedürfnisse.

3. Damit sind bereits die sachlichen Differenzierungsmerkmale angesprochen. Vor allem dann, wenn die Bank wusste, dass das Geld von vornherein für den Ehemann bestimmt war - u.U. auch schon, wenn ihr dies leicht erkennbar war -, bleibt die ohne (finanzielles) Eigeninteresse handelnde Frau m.E. ebenso schutzwürdig, wie wenn sie als Bürgin oder Mitschuldnerin unterzeichnet hätte: Zum einen war der Bank dann klar, dass die Ehefrau in materieller Hinsicht bloß Sicherheit gewähren wollte; zum anderen ist in einer solchen Situation nicht davon auszugehen, dass sich die Frau voll bewusst macht, welche Urkunde ihr hier genau zur Unterschrift vorgelegt wird. Dass sie im Formular als Allein- oder Mitarlehensnehmerin aufscheint, spielt für die vorliegende Drucksituation und damit für ein Bedürfnis nach besonderem Schutz daher keine relevante Rolle. Feststellungen zum genauen Kenntnisstand der Bank fehlen nun allerdings; so insbesondere über die finanzielle Lage des Ehemanns und den Verwendungszweck des Kreditbetrages. Offen bleibt etwa auch, ob zwischen ihm und der Bank bereits eine Ge-

schäftsverbindung bestand, ob der Ehemann selbst bei ihr schon vorher erfolglos ein Darlehen beantragt hatte sowie zwischen wem und wie die der Darlehensgewährung zugrunde liegenden Verhandlungen abliefen. Fest steht allerdings wieder, dass die direkte und sofortige Zugriffsmöglichkeit des Ehemanns auf die Darlehenssumme der Bank nicht verborgen war: Die Auszahlung erfolgte ja auf ein von ihr geführtes (Oder-)Konto der Ehegatten.

4. Rechtlich sollten alle einem bloßen Drittsicherungsgeber zugute kommenden Schutzinstrumente jedenfalls dann auch einem Allein- oder Mitkreditnehmer zustehen, wenn der Kreditgeber weiß, dass das aufgenommene Geld ausschließlich für einen anderen auf Kreditnehmerseite Beteiligten gedacht ist (so für die formell gemeinsame Kreditaufnahme bereits *P. Bydlinski*, ZBB 1991, 263, 267; siehe ferner etwa *Schürnbrand*, Der Schuldbeitritt zwischen Gesamtschuld und Akussonietät, 2003, 162 ff.; MünchKomm/*Habersack*, Vor § 765 BGB Rdn. 10, jeweils m.w.N.); also auch im Falle des „Rollentausches“, in dem der eigentlich Kreditsuchende als bloßer Sicherer auftritt und umgekehrt (vgl. etwa öster. OGH ÖBA 2002/1029; *Eigner*, Interzedentenschutz unter besonderer Berücksichtigung der Ehegattenhaftung, 2004, 75 f.). Ansonsten wäre es ein Leichtes, zentrale gesetzliche Wertungen zu umgehen. Nicht schaden darf der Bank jedoch allein der - ihr unbekannt gebliebene bzw. nicht erkennbare - Umstand, dass der Kredit nach dem Willen der beiden auf Kreditnehmerseite Beteiligten bloß einem von ihnen zugute kommen soll, der andere also kein eigenes Interesse an der Kreditaufnahme hat (so - jedenfalls im Ergebnis - auch der BGH, der allerdings in WM 2002, 223 = WuB I F 1 c. - 3.02 *Schanbacher* = NJW 2002, 744, noch etwas missverständlich formuliert, dass sich die Frage nach echter Mitdarlehensnehmerschaft oder bloßer Mithaftung „ausschließlich nach den Verhältnissen auf Seiten der Mitdarlehensnehmer“ beurteile; anders in WM 2002, 1649 = WuB I F 1 c. - 1.03 *K. Rellermeyer* = NJW 2002, 2705, wo auf den „Willen aller Beteiligten“ sowie auf die „für die finanzierende Bank erkennbaren“ Verhältnisse abgestellt wird; ebenso zuletzt in

WM 2005, 973 = WuB I F 1 e. - 2.05 *Richrath* = NJW 2005, 973).

Ernsthafte methodische Probleme wirft wohl bloß jene extreme Konstellation auf, in der sich die Bank *allein* von dem als Sicherungsgeber in Aussicht Genommenen einen Darlehensvertrag unterfertigen lässt, den eigentlich Kreditinteressierten nicht einmal als Sicherer einbezieht, aber weiß bzw. davon ausgeht, dieser werde das gesamte Geld bekommen, was auch geschieht. Leider fehlt es an Raum, hier dafür eine gesetzeskonforme Lösung zu entwickeln; bereits Umgehungsaspekte sprechen aber wohl auch in solchen Fällen gegen eine besonders starke Rechtsposition des Kreditgebers.

5. Zu Leitsatz 2 nur soviel (die darauf bezogene Urteilsbegründung musste aus Raumgründen gestrichen werden): Die Annahme der Unwirksamkeit der Darlehensgeberkündigung erscheint zum einen sehr formal begründet und führt zum anderen sogar bei verbraucherfreundlichem Vorverständnis zu unsachlich-überschießendem Verbraucherschutz: Wer unter Fristsetzung korrekt und erfolglos gemahnt wird, den Verzug also bis zum Fristablauf nicht bereinigt hat, soll sich doch nicht darauf berufen können, die Kündigungserklärung sei ein oder zwei Tage zu früh *losgeschickt* worden! Belastet ist der Kreditnehmer allenfalls dann, wenn er die Kündigung vorfristig *erhält*. Nur dann könnte er irrtümlich davon ausgehen, die Verzugsfolgen seien nicht mehr abwendbar. Daher überzeugt die Unwirksamkeit der Kündigung auch nur in diesem Fall (Zugang vor Fristablauf). Zahlte der Verbraucher hingegen nach Absendung der Kündigung vor Fristablauf (bzw. vor Zugang), ginge die Kündigung ohnehin ins Leere. Worin sollte also der Unwert des zu frühen Absendens bzw die Schutzbedürftigkeit des Kündigungsempfängers, der den Verzug nicht rechtzeitig beseitigt hat, bestehen? Die ratio des § 498 Abs. 1 BGB (bzw. seines Vorläufers, § 12 Abs. 1 VerbrKrG) legt den vom LG Kiel postulierten weiten Verbraucherschutz ebenfalls nicht nahe; bloß eine bedingte Kündigung bereits in der Fristsetzungserklärung ist ausgeschlossen (siehe etwa MünchKomm/*Habersack*, § 498 BGB Rdn. 20 m.N. der sogar dazu kontrovers geführten Diskussion).

Univ.-Prof. Dr. Peter Bydlinski, Graz